

Überwachung der Badeplätze

Die Überwachung der Badegewässerqualität wird in der neuen [EU-Badegewässerrichtlinie](#) (Richtlinie 2006/7/EG v. 15 Februar 2006) geregelt. **Ziele der Richtlinie sind der Schutz des Badenden vor Infektionen und sonstigen Gesundheitsschäden sowie die Bewahrung und Verbesserung der Badegewässerqualität.**

Die neue EG-Badegewässerrichtlinie enthält viele Neuerungen für einen besseren Schutz der Badenden:

- strengere Grenzwerte für die mikrobiologischen Parameter für Küstengewässer;
- Wegfall des mikrobiologischen Parameters „coliforme Bakterien“, der nicht mit Erkrankung korreliert ist;
- Aufnahme eines weiteren obligatorischen, mikrobiologischen Parameters „intestinalen Enterokokken“ (oder Darmenterokokken), der mit Erkrankung korreliert ist;
- Festlegung genormter Referenzverfahren für die mikrobiologischen Parameter;
- Neue Berechnung für die Einstufung der Badegewässer;
- Berücksichtigung der Cyanobakterien bei der Überwachung der Badestellen;
- Anforderung zur Erstellung von „Badegewässerprofilen“, um unter anderem mögliche Eintragspfade fäkaler Verunreinigungen aufzuzeigen;
- Die Möglichkeit, vorhersehbare Zeitabschnitte erhöhten Baderisikos zu definieren und in diesen vom Baden abzuraten, auch wenn die Qualität des Badegewässers insgesamt sehr gut ist;
- Umfangreiche Anforderungen an die Information der Öffentlichkeit;
- Beteiligung der Öffentlichkeit bei der Festlegung von Badegewässern.

In Baden-Württemberg wurde hierzu die Verordnung des Ministeriums für Arbeit und Soziales und des Umweltministeriums über die Qualität und die Bewirtschaftung der Badegewässer [„Badegewässerverordnung – BadegVO“](#) vom 16 Januar 2008 erlassen:

- **zuständige Überwachungsbehörde ist die untere Gesundheitsbehörde** sowie die Gemeinde und die untere Wasserbehörde.

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg führt mikrobiologische Untersuchungen durch und berät in hygienisch-mikrobiologischen Fragen; die Chemischen Untersuchungsanstalten führen ggf. Untersuchungen auf physikalische, chemische und sonstige Parameter durch.

- **„Badegewässer“** ist jeder Abschnitt eines Oberflächengewässers an dem mit einer großen Zahl von Badenden zu rechnen ist und für das kein dauerhaftes Badeverbot besteht oder nicht auf Dauer vom Baden abgeraten wird. Dies ist anzunehmen, wenn insbesondere folgende Merkmale vorliegen:
 - sanitäre Einrichtungen oder
 - Umkleidemöglichkeiten oder
 - speziell geschaffene Parkmöglichkeiten oder
 - Überwachung der Strände durch Rettungsschwimmer oder
 - Erste-Hilfe-Einrichtungen oder
 - Kioske und Geschäfte (auch mobile) oder
 - Einrichtungen des Wassersports (Boote, Surfen, Schwimmstunden)
- **„Badesaison“** ist der Zeitraum, in dem mit einer großen Zahl von Badenden gerechnet werden kann. In der Regel ist dies der Zeitraum vom 01.06. bis zum 15.09. eines Kalenderjahres.

Die regelmäßigen Kontrollen, die in der EU-Richtlinie vorgeschrieben werden, umfassen:

- **Probeentnahmen** der Badegewässer mit mikrobiologischen Untersuchungen und ggf. chemischen Untersuchungen.

Die Überwachungsstelle ist die Stelle, an der die meisten Badenden erwartet oder nach dem Badegewässerprofil mit der größten Verschmutzungsgefahr gerechnet wird. Untersucht wird auf Keime, die im menschlichen oder tierischen Darm vorkommen wie E. coli, und Intestinale Enterokokken. Es handelt sich dabei um sogenannte Indikatorkeime analog der Trinkwasseruntersuchungen. Die EU-Richtlinie hat Grenzwerte und Leitwerte festgesetzt, bei deren Einhaltung keine Infektionsgefahr beim Baden zu befürchten ist.

Sichtkontrolle auf Verschmutzungen wie etwa teerhaltige Rückstände, Glas, Plastik, Gummi oder andere Abfälle. Wird eine derartige Verschmutzung festgestellt, so werden angemessene Bewirtschaftungsmaßnahmen.

- **Ortsbesichtigungen**, im Sinne einer hygienischen Gesamtbeurteilung, ist darauf zu achten, dass die jeweils angrenzenden Landflächen, Toiletten und sonstige sanitären Einrichtungen, Kioske und festen oder mobilen Geschäfte sowie Einrichtungen in hygienischer Sicht nicht zu beanstanden sind und durch Abfälle keine hygienischen Probleme entstehen.
- **Badegewässerprofil** umfasst eine gem. der Richtlinie 2006/7/EG erstellte Beschreibung der relevanten physikalischen, geografischen und hydrologischen Eigenschaften des Badegewässers und anderer Oberflächengewässer im Einzugsgebiet des betreffenden Badegewässers, die eine Verschmutzungsquelle sein könnten.

• **Besonders zu berücksichtigen sind:**

- Infrastruktur
- Badegewässerart
- Trophiestufe
- Sichttiefe (Transparenz)
- Beschaffenheit des Uferbereichs
- Wassertiefe
- Ufergestaltung
- Zuflüsse
- Strömungen
- Nähe von Abfalldeponien
- Kläranlagen (-einleitungen)
- Abläufe oder Industrie-einleitungen
- Gefährdung durch Cyanobakterien
- Gefährdung durch Badedermatitis
- Vorkommen von Wasservögeln
- Ratten- und Mäusebefall (Leptospirose-Gefahr!)
- Abfallablagerungen

Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Wenn Grenzwertüberschreitungen festgestellt werden, müssen die zuständigen Behörden die nach den Umständen des Einzelfalls notwendigen und angemessenen Maßnahmen treffen.

Ein **Badeverbot** ist auszusprechen, wenn durch das Baden eine Gesundheitsgefahr zu besorgen ist.

Die Gemeinde sorgt durch einen geeigneten Aushang an der Badestelle für eine Information der Badenden hinsichtlich des Badeverbotes und der ermittelten mikrobiologischen Parameterwerte.